

Rechtsreport

Künstliche Befruchtung

Keine Kostenübernahme bei Sterilisation

Im entschiedenen Fall hatte die Klägerin von ihrer Krankenkasse die Übernahme der Kosten für eine künstliche Befruchtung durch eine Kombination von In-vitro-Fertilisation und intrazytoplasmatischer Spermieninjektion beantragt. Ihr Ehemann hatte sich in seiner früheren Ehe sterilisieren lassen. Die Krankenkasse lehnte die Übernahme der Kosten mit der Begründung ab, diese Sterilität sei nicht die Folge einer Krankheit. Das Bundessozialgericht (BSG) gab der Krankenkasse Recht.

Voraussetzung für die Kostenübernahme bei Maßnahmen der künstlichen Befruchtung durch eine Krankenkas-

se sei, dass eine Erkrankung vorliege. Nach § 27 Absatz 1 Satz 4 SGB V kommen Maßnahmen zur Herstellung der Zeugungs- und Empfängnisfähigkeit nach erfolgter Sterilisation nur ausnahmsweise in Betracht, nämlich dann, wenn diese Fähigkeit von vornherein nicht vorhanden war oder sie durch Krankheit oder wegen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation verloren ging.

Im Umkehrschluss folge hieraus, dass die Kostenübernahme ausgeschlossen sei, wenn die Sterilisation andere Gründe habe (zum Beispiel solche der Familienplanung). Kommt es bei dem Betroffenen zu einem Sinneswandel, zum Beispiel in einer neuen Ehe, und verlangten er oder sein Ehepartner nunmehr Maßnahmen nach § 27 a SGB V zur künstlichen Befruchtung, kollidiere dies mit dem früheren Verhalten zumindest eines der Ehegatten. Eine Einstands-

pflucht der Solidargemeinschaft könne deshalb nicht angenommen werden. (BSG, Urteil vom 22. März 2005, Az.: B 1 KR 11/03 R) **Be**

Diät- und Ernährungsberatung

Verstoß gegen die Berufsordnung

Ein Arzt, der außerhalb seiner Sprechstunde als Diät- und Ernährungsberater fungiert, verstößt nicht gegen § 34 Absatz 5 Berufsordnung. Denn er wendet sich nicht an seine Patienten, auch wenn sich ihr Kreis und der Kreis der Beratungskunden überschneiden könnten. Ein Arzt allerdings, der diese Beratung in seinen Praxisräumen vornimmt, handelt berufswidrig. Diese Auffassung hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main in einem Rechtsstreit vertreten.

Nach Auffassung des Gerichts besteht ein legitimes Gemeinschaftsinteresse daran, einer Verbindung von ärztlicher Behandlungstätigkeit und kommerzieller Verkaufstätigkeit entgegenzuwirken. Ein solcher unzulässiger Zusammenhang entstehe bei dem Vertrieb eines Diät- und Ernährungsprogramms auch dann, wenn die gewerbliche Beratungs- beziehungsweise Verkaufstätigkeit organisatorisch getrennt sowie außerhalb der Sprechstunden in der Arztpraxis stattfindet.

Der als Berater tätige Arzt werde nämlich in seinen Praxisräumen ohne weiteres als der dort praktizierende Arzt identifiziert, befand das OLG. Daran ändere auch eine jeweils gesondert auf die Arztpraxis und die Ernährungsberatung hinweisende Beschilderung nichts, wenn der Weg in dieselben Räumlichkeiten führe. (OLG Frankfurt, Urteil vom 14. April 2005, Az.: 6 U 111/04) **Be**